



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
10. Dezember 2015
Deutsch
Original: Englisch

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/26015, S/1997/451, S/2002/199 und S/2010/507) betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen, einschließlich des Jahresberichts des Rates an die Generalversammlung, und unter Berücksichtigung der Auffassungen, die die Mitgliedstaaten während der Aussprache über den Tagesordnungspunkt „Bericht des Sicherheitsrats“ auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung und bei den thematischen Aussprachen des Sicherheitsrats über seine Arbeitsmethoden sowie während der zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Reform des Sicherheitsrats zum Ausdruck brachten, beschlossen die Mitglieder des Rates Folgendes:

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Bereitschaft, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sein Bericht gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen der Generalversammlung rechtzeitig vorgelegt wird.

Der Sicherheitsrat wird die bestehende Praxis beibehalten, wonach der Jahresbericht der Generalversammlung in einem einzigen Band vorgelegt wird. Jedoch wird der der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung vorzulegende Bericht den Zeitraum vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 umfassen. Danach werden alle künftigen Berichte den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember umfassen.

Der Bericht umfasst eine Einleitung mit einer vereinbarten Kurzzusammenfassung, die im Namen des Rates unter der Koordination des Ratspräsidenten für den Monat Juli erstellt wird. Endet die Ratsmitgliedschaft des Landes, das die Präsidentschaft im Juli innehat, im gleichen Jahr, so geht die Aufgabe, die Einleitung des Berichts zu koordinieren, auf das nach der englischen alphabetischen Reihenfolge nächste, im betreffenden Kalenderjahr nicht aus dem Sicherheitsrat ausscheidende Ratsmitglied über. Die Einleitung des Berichts soll auch künftig von allen Ratsmitgliedern gebilligt werden, die dem Rat während des Berichtszeitraums angehörten. Die Einleitung, die höchstens 10.000 Wörter umfassen soll, kann unter anderem eine kurze Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Entwicklungen sowie der Art der vom Sicherheitsrat während des Berichtszeitraums gefassten Beschlüsse enthalten. Die Einleitung ist spätestens zum 31. Januar fertigzustellen, damit dem Sekretariat genügend Zeit für die Übersetzung bleibt.

Der restliche Bericht wird vom Sekretariat gemäß Ziffer 72 a) bis e) der Mitteilung S/2010/507 des Präsidenten erarbeitet. Die Informationen in Teil VI des Berichts über die Arbeit der Nebenorgane des Sicherheitsrats, gegebenenfalls einschließlich der Ausschüsse zur Bekämpfung des Terrorismus, der Sanktionsausschüsse, der Arbeitsgruppen und der vom Sicherheitsrat geschaffenen internationalen Strafgerichtshöfe, sind mittels Verweisen und Hyperlinks auf die gesonderten Jahresberichte der Nebenorgane des Rates vorzulegen.



Das Sekretariat soll den Ratsmitgliedern den Berichtsentwurf spätestens am 15. März sofort nach Abschluss des Berichtszeitraums vorlegen, damit ihn der Rat rechtzeitig erörtern und verabschieden kann und die Generalversammlung den Bericht im Frühjahr des betreffenden Kalenderjahrs behandeln kann.

Das Sekretariat soll, vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung, die Informationen zur Tätigkeit des Sicherheitsrats, die Teil der Anhänge des Jahresberichts hätten sein können, zeitnah und in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen aufbereiten und auf die Website der Vereinten Nationen stellen; dazu gehören

a) Tätigkeiten und Punkte zu jeder Frage, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurde;

b) Informationen über die Arbeit der Nebenorgane des Sicherheitsrats, gegebenenfalls einschließlich der Ausschüsse zur Bekämpfung des Terrorismus, der Sanktionsausschüsse, der Arbeitsgruppen und der vom Sicherheitsrat geschaffenen internationalen Strafgerichtshöfe;

c) sonstige Informationen über Tätigkeiten zu allen Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden.

Der Bericht wird auch künftig auf einer öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats verabschiedet, auf der Ratsmitglieder, die dies wünschen, Stellungnahmen zur Arbeit des Rates im Berichtszeitraum abgeben können. Der in dem Monat der Berichtsvorlage an die Generalversammlung amtierende Ratspräsident wird auch auf das Wortprotokoll der Erörterungen des Rates vor seiner Verabschiedung des Jahresberichts hinweisen.

Das Sekretariat soll den Jahresbericht des Sicherheitsrats auch künftig auf die Website der Vereinten Nationen stellen. Die entsprechende Seite ist jeweils zu aktualisieren, um die Informationen aufzunehmen, die aufgrund künftiger Mitteilungen des Ratspräsidenten in Bezug auf den Jahresbericht bereitzustellen sind.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats anerkennen den Wert einer monatlichen Bewertung jeder Präsidentschaft, die bei der Erstellung des Jahresberichts hilfreich sein kann. Jede Präsidentschaft wird gebeten, in ihre monatliche Bewertung eine Kurzzusammenfassung aufzunehmen.

Gegebenenfalls wird der Präsident des Sicherheitsrats die Praxis beibehalten, am ersten Tag der Aussprache über den Bericht in der Generalversammlung keine Sitzungen oder informellen Konsultationen des Rates anzuberaumen.

Dem Sekretariat wird nahegelegt, die Informelle Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen mindestens einmal jährlich bei der Erstellung des Entwurfs des Jahresberichts zu beraten, unter anderem in Bezug auf Möglichkeiten für kosteneffiziente Strukturverbesserungen und unter Berücksichtigung der Veröffentlichung sachdienlicher Informationen auf der Website der Vereinten Nationen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden ihre Prüfung weiterer Vorschläge betreffend Verbesserungen des Jahresberichts und damit zusammenhängende Tätigkeiten fortsetzen.
